

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/4228**



**die lobby für kinder**

**Deutscher  
Kinderschutzbund**

**Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.**

Beselerallee 44  
24105 Kiel

Tel. (0431) 80 52 49  
Fax (0431) 8 26 14

email [info@kinderschutzbund-sh.de](mailto:info@kinderschutzbund-sh.de)  
[www.kinderschutzbund-sh.de](http://www.kinderschutzbund-sh.de)

**PER MAIL VORAB**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Der Vorsitzende  
Postfach 7121  
24171 Kiel

23.04.09

**Entwurf eines Gesetzes zum Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag  
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2406**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zum Gesetzesentwurf zum Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag Stellung zu nehmen.

Der Deutsche Kinderschutzbund engagiert sich für das Wohl und die Zukunft von Kindern. Er will Kinder stärken, ihnen gute Entwicklungsperspektiven ermöglichen und setzt sich für ihren Schutz und die Umsetzung ihrer Rechte ein. Sowohl das Recht der Kinder auf Entwicklung als auch ihr Recht auf Schutz veranlassen uns als Kinderschutzbund immer wieder, auch in der Mediendebatte Stellung zu beziehen. Zum einen geht uns darum, Kindern und Eltern Chancen und Gestaltungsmöglichkeiten der Medienentwicklung zu eröffnen und dafür zu sorgen, dass keine ungleichen Zugangschancen zu den Medien geschaffen werden und dadurch neue gesellschaftliche Ungleichheiten entstehen. Zum anderen setzen wir uns dafür ein, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor beeinträchtigenden und schädigenden Medieninhalten gewährleistet wird und qualitativ gute Informationen und Unterhaltung zur Verfügung stehen.

Mediennutzung beginnt bereits im Kleinkind- und Vorschulalter. Mediale Angebote richten sich längst gezielt an diese Altersgruppe. Eltern benötigen, um ihr Kind begleiten zu können, Informationen über die Medienangebote und gleichzeitig Informationen darüber, wie sie ihren Kindern Medienkompetenz vermitteln und Sicherheit im Umgang mit Medien erschließen können.

Darüber hinaus hat sich die Mediennutzung von Jugendlichen in den letzten Jahrzehnten weg von den klassischen Medien (Fernsehen, Radio) hin zu den neuen Medien (Internet, Handy) verändert, wie eine Analyse des Zeitraumes von 1998 bis 2008 sehr deutlich zeigt. Während Kinder noch eine sehr starke Bindung an das Fernsehen aufweisen, verschiebt sich diese Präferenz mit zunehmendem Alter Richtung Internet. Für die Hälfte der Jugendlichen ist das Internet als wichtigstes Medium genannt. 97 Prozent aller Jugendlichen nutzen inzwischen den Computer, das Internet ist fest im Alltag verankert. 84 Prozent sind regelmäßige Internetnutzer und 2008 zeigte sich auch erstmals in der 10jährigen Geschichte der JIM-Studie, dass Jugendliche häufiger einen Computer als einen Fernseher besitzen. Gleichzeitig sinkt die Radionutzung. Das Radio nutzen Jugendliche vielfach nicht mehr direkt, sondern sie laden sich aus dem Internet Beiträge (Podcast) herunter oder hören Radiobeiträge über das Internet zeitversetzt. Mit der rasanten technischen Aneignung neuer Medienentwicklungen durch die Jugendlichen beschleunigt sich auch die Veränderung von Nutzungsmustern. Heute stehen die Inhalte im Mittelpunkt, die auf ganz verschiedenen Wegen konsumiert werden. Aber auch Erwachsene nutzen in immer stärkerem Maße das Internet, sowohl zur zeitversetzten Fernsehen- und Radionutzung als auch um zusätzliche Informationen und Angebote zu erhalten.

Aus diesen Überlegungen leiten sich die folgenden Gesichtspunkte ab, nach denen der Kinderschutzbund den Entwurf des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag beurteilt:

1. Die Qualität der Medienangebote für Kinder und Jugendliche muss gewährleistet bleiben. Die Inhalte, die sich an Kinder im Kleinkind- und Vorschulalter richten, müssen altersgerecht aufbereitet sein. Hierbei fällt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine wichtige und gesetzlich vorgeschriebene Rolle zu. Es muss auch in Zukunft sichergestellt sein, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk diese Rolle ausfüllen kann.

2. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss den sich ändernden Gewohnheiten der Mediennutzung gerecht werden können. Hierfür können auch speziell für das Internet erstellte Medienangebote vonnöten sein und dürfen ihm nicht von vornherein untersagt werden.
3. Der Aufwand bei der Überprüfung der Medieninhalte des öffentlich rechtlichen Rundfunks muss in einem angemessenen Verhältnis zu den von der Allgemeinheit über die Rundfunkgebühren getragenen Kosten stehen.

**Bei der Durchsicht des vorliegenden Gesetzentwurfs zum 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag entsteht der Eindruck, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk, der ein qualitativ anspruchsvolles Programm (Information und Unterhaltung) und für Kinder ein werbe- und gewaltfreies Kinderprogramm bietet, in seiner Flexibilität eingeschränkt wird. Der Rundfunkstaatsvertrag bietet ihm keine ausreichende Grundlage, um mit den veränderten Nutzungsgewohnheiten der Menschen Schritt zu halten, sondern behindert ihn in seiner Entwicklung im Programmbereich.**

Diese Einschätzung soll im Folgenden konkretisiert werden:

**Punkt 1:**

**Das Genehmigungsverfahren für bereits bestehende Telemedienangebote ist unverhältnismäßig aufwändig und daher in dieser Form nicht hinnehmbar.**

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen nicht nur neue oder veränderte Angebote, sondern auch alle bestehenden Telemedienangebote der öffentlich-rechtlichen Sender einem Genehmigungsverfahren (sog. „Drei-Stufen-Test“) unterzogen werden. Selbst seit Jahren bestehende Telemedienangebote des NDR, wie z.B.: „Kinder im Netz – Sicherheit und Medienkompetenz“, müssen einem Genehmigungsverfahren unterzogen werden.

Erste Erfahrungen mit dem auf freiwilliger Basis durchgeführten Drei-Stufen-Test für die NDR Mediathek haben die Befürchtung bestätigt, dass der Drei-Stufen-Test ein kostenintensives, bürokratisches und langwieriges Verfahren darstellt. Der Testaufwand für ein Telemedienangebot, welches eine Bündelung und Ordnung bereits erstellter Beiträge des NDR beinhaltet, ist mit erheblichen Kosten und zu-

sätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden. Hinzu kommt, dass der Start der Mediathek sich durch das Verfahren verzögert. Diese Auswirkungen des Gesetzentwurfs liegen nicht im Interesse der Nutzer und Nutzerinnen.

Selbst wenn an den hohen Zulässigkeitsvoraussetzungen für neue oder veränderte Telemedienangebote festgehalten werden würde, so dürfte ein sogenannter „Bestandstest“ nicht erforderlich sein. Neben der erheblichen Belastungen der Haushalte der Rundfunkanstalten (diese werden allein im Falle der ARD Gemeinschaftsangebote bei mehreren Millionen Euro liegen und somit den Programmbereichen entzogen) dürfte auch zumindest insoweit ein Konkurrenzschutz privater Wettbewerber keine hinreichende Begründung für einen Bestandstest sein. Kommerzielle Anbieter von Onlineangeboten haben sich erfolgreich im Markt positioniert und konnten erfolgreich im Nebeneinander der bereits bestehenden Telemedienangebote der Rundfunkanstalten existieren.

Es erschließt sich uns nicht, weshalb für einen über bereits mehrere Jahre bestehenden Telemedienbestand kostenintensive und langwierige Verfahren durchgeführt werden und den Nutzern bereits bezahlte und gewohnte Angebote zwischenzeitlich oder langfristig nicht zur Verfügung stehen sollen. Dies gilt erst recht für den NDR Videotext.

## **Punkt 2:**

### **Neue qualitativ hochwertige Angebote des öffentlich rechtlichen Rundfunks für Kinder, Jugendliche und Erwachsene stehen zukünftig vor Hürden**

Das Gesetz sieht ein Verbot von Spielen (Negativliste Nr. 14) vor, die keinen Sendungsbezug aufweisen. Eine tragfähige Begründung für ein derartiges Verbot ist nicht ersichtlich. Vielmehr ist es gesellschaftlich wünschenswert, werbe- und schrankenfreie Internetangebote für junge Nutzerinnen und Nutzer anzubieten. Es ist aus unserer Sicht ohne weiteres denkbar, dass entsprechende nichtkommerzielle Angebote auch ohne Bezug zu einer Sendung pädagogisch sinnvoll und wünschenswert sind, aber nicht von privaten Anbietern erbracht werden. Es sind zahlreiche Kombinationen von Spielen und Bildungsangeboten vorstellbar, die eine Bereicherung für junge Nutzer darstellen können.

Ebenso leicht vorstellbar ist, dass sich aus Angeboten mit „pädagogischen Hintergründen“ wie im Falle von KI.Kaninchen und KI.KAplus des MDR (zu finden unter <http://www.mdr.de/DL/5957242.pdf>) im Laufe der Zeit ein umfassendes und ratgebendes Portal im Sinne der Negativliste Nr. 6 entwickelt.

Seriöse und qualitativ hochwertige Onlineangebote für Kinder und Jugendliche im Internet sind eher selten zu finden. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat die fachlichen Kompetenzen, das entsprechende Know How und die journalistischen Qualifikationen, das Internet mit hochwertigen Angeboten zu bereichern. Gleichzeitig erwarten wir vom öffentlich rechtlichen Rundfunk aufgrund seines gesetzlichen Bildungsauftrages genau diese Angebote für Kinder und Jugendliche und halten Ratgeberportale, die sich z.B. für Eltern aus Sendungen heraus entwickeln können, für ein sinnvolles Angebot.

Vor diesem Hintergrund dürfte der Gesetzentwurf gesellschaftlich unerwünschte Folgen haben.

Der Bildungsauftrag des Norddeutschen Rundfunks erfährt unter Geltung der absoluten Verbote der Negativliste (hier z.B. Spiele) eine Einschränkung, die als unvereinbar mit dem Bildungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Fernsehens anzusehen ist.

Das grundsätzliche Verbot eines Ratgeberportals kann dazu führen, dass wertvolle Informationen gelöscht werden müssen und Nutzern und Nutzerinnen nicht mehr zur Verfügung stehen. Unverständlich ist, dass keine Ausnahmen im Gesetzentwurf formuliert worden sind.

### **Punkt 3:**

#### **Weitreichende Einschränkungen für Telemedienangebote beschränken Angebote für Nutzer und Nutzerinnen**

Der Gesetzentwurf sieht weitreichende Einschränkungen für Telemedienangebote vor, die sich den Europarechtlichen Vorgaben nicht entnehmen lassen und weitgehende Beschränkungen enthalten.

Das Internet wird bereits jetzt von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als eigenständiges Medium genutzt und nur teilweise als Begleitmedium zu Hörfunk-

und Fernsehangeboten. Der Gesetzentwurf konzipiert aber Telemedienangebote im Grundsatz derart, dass diesen die Funktion eines bloßen Begleitmediums zu den klassischen Angeboten zukommt, indem ein enger Sendungsbezug vorgeschrieben werden soll. Darin liegt aus unserer Sicht eine weitreichende Begrenzung der Angebote für Nutzerinnen und Nutzer. Gleichzeitig dürfte damit die verfassungsrechtlich verankerte Entwicklungsgarantie der Rundfunkanstalten beschränkt werden. Die nach dem Gesetzentwurf zulässigen Telemedienangebote erfahren zeitliche, inhaltliche und verfahrenstechnische Beschränkungen mit der Begründung des Schutzes kommerzieller Erwerbchancen. Das Bundesverfassungsgericht hat hingegen in ständiger Rechtsprechung dargelegt, dass es im Bereich der Massenkommunikation eine Regulierung nach Maßgabe des publizistischen Wettbewerbs, nicht jedoch nach marktlichen Kriterien geben darf. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, wie die 24-Stunden- bzw. 7-Tages-Frist gerechtfertigt sein könnte. Für eine etwaige Kontrolle von Kosten stehen jedenfalls andere Kontrollmechanismen (Verwaltungsräte, KEF etc.) zur Verfügung.

### **Fazit**

Das geplante Gesetzesvorhaben stellt in Bezug auf die Telemedienangebote der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten aus unserer Sicht eine gesellschaftlich nicht wünschenswerte Einschränkung der möglichen Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene dar.

Gesellschaftlich nicht vermittelbar sind der erhebliche Kostenaufwand für die Genehmigungsverfahren – insbesondere für bereits bestehende Telemedienangebote sowie die Tatsache, dass die Bürokratisierung in einem erheblichen Maße zunimmt und gleichzeitig die Programmentwicklung und die Flexibilität beschränkt werden. Und das, obgleich das sich schnell und unerwartet entwickelnde Internet mit seinen Angeboten entsprechend zeitnah und unbürokratisch bedient werden muss.

Der Entwurf ist aus unserer Sicht mindestens in folgenden Punkten zu verändern:

- die 24-Stunden- bzw. 7-Tages-Frist ist durch ein flexibleres Verweildauerkonzept zu ersetzen,

- in der Negativliste sind Ausnahmen von den Verboten vorzusehen,
- bei den Zulässigkeitsvoraussetzungen für neue oder veränderte Telemedienangebote ist ein Verfahren vorzusehen, das in den Kosten und dem Verwaltungsaufwand erheblich unter dem jetzigen Drei-Stufen-Test bleibt,
- das Genehmigungsverfahren für bereits bestehende Telemedienangebote ist zu streichen.

Wir erwarten vom Gesetzgeber, dass er den öffentlich rechtlichen Rundfunk in die Lage versetzt, zeitnah und flexibel auf geänderte Nutzungsgewohnheiten und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu reagieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script that reads "Irene Johns". The ink is dark and the signature is fluid and connected.

Irene Johns  
(Vorsitzende)